

Verordnung über die Gebühren im Gesundheitswesen

Vom 22. Oktober 2013 (Stand 16. Juli 2015)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf Art. 34 Abs. 4 und Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG) vom 15. Dezember 2000 ¹⁾, §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 ²⁾, § 65 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 21. September 2011 ³⁾ und § 51a des Gesetzes über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) vom 15. November 1989 ⁴⁾,

beschliesst:

I. Bewilligungspflichtige Tätigkeiten und Betriebe

§ 1 *Selbstständige Berufsausübung*

¹ Die Gebühr für die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung gemäss § 30 GesG beträgt für:

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | universitäre Medizinalberufe gemäss Art. 2 Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG) vom 23. Juni 2006 sowie Psychologieberufe gemäss Art. 2 Bundesgesetz über die Psychologieberufe (PsyG) vom 18. März 2011 | Fr. 700 |
| b) | Berufe und Tätigkeiten in den Gebieten Augenoptik, Dentalhygiene, Drogerie, Ergotherapie, Ernährungsberatung, Logopädie, medizinische Massage, Physiotherapie, Podologie, Gesundheits- und Krankenpflege, Zahnprothetik, Geburtshilfe sowie des Rettungswesens | Fr. 400 |
| c) | das Führen eines medizinischen Laboratoriums | Fr. 700 |
| d) | nicht ärztliche alternativ- und komplementärmedizinische Berufe und Tätigkeiten | Fr. 400 |

² Die Gebühren gemäss Abs. 1 gelten auch für die Bewilligung des Erbringens von medizinischen Ferndienstleistungen auf diesen Gebieten (§ 30 Abs. 1 Bst. e GesG).

³ Ist die Bewilligungsnehmerin oder der Bewilligungsnehmer bereits in einem anderen Kanton zugelassen, wird keine Gebühr erhoben.

§ 2 *Eingeschränkte Berufsausübung*

¹ Die Gebühr für die Bewilligung der eingeschränkten Berufsausübung nach § 8 Verordnung über die Fachpersonen und Betriebe im Gesundheitswesen (Bewilligungsverordnung) vom 6. Dezember 2011 beträgt die Hälfte der Gebühren gemäss § 1.

§ 3 *Betriebe*

¹ Die Gebühr für eine Betriebsbewilligung gemäss § 36 GesG beträgt für:

- | | | |
|----|--|---------------|
| a) | Spitäler | Fr. 700-7'000 |
| b) | Pflegeheime | Fr. 700-3'500 |
| c) | Organisationen der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege | Fr. 400-2'000 |
| d) | ambulante Einrichtungen in den Gebieten der universitären Medizinalberufe gemäss Art. 2 MedBG sowie der Psychologieberufe gemäss Art. 2 PsyG | Fr. 700-3'500 |

¹⁾ SR [812.21](#).

²⁾ SG [153.800](#).

³⁾ SG [300.100](#).

⁴⁾ SG [834.400](#).

- | | | |
|----|--|---------------|
| e) | ambulante Einrichtungen in den Gebieten Augenoptik, Dentalhygiene, Drogerie, Ergotherapie, Ernährungsberatung, Logopädie, medizinische Massage, Physiotherapie, Podologie, Zahnprothetik, Geburtshilfe sowie nicht ärztliche Alternativ- und Komplementärmedizin | Fr. 400-2'000 |
| f) | Geburtshäuser | Fr. 400-2'000 |
| g) | Apotheken | Fr. 700-3'500 |
| h) | medizinische Laboratorien | Fr. 700-3'500 |
| i) | Rettungsdienste | Fr. 700-3'500 |

² Die Gebühren gemäss Abs. 1 gelten auch für die Betriebsbewilligung von Organisationen, die medizinische Ferndienstleistungen auf diesen Gebieten anbieten (§ 36 Abs. 1 Bst. f GesG).

³ Ist die Bewilligungsnehmerin oder der Bewilligungsnehmer bereits in einem anderen Kanton zugelassen, wird keine Gebühr erhoben.

§ 4 *Stellvertretungsbewilligung*

¹ Die Gebühr für die Bewilligung der Tätigkeit als Stellvertreterin oder Stellvertreter gemäss § 29 Abs. 1 Bewilligungsverordnung beträgt Fr. 150.

§ 5 *Herstellungsbewilligung*

¹ Die Gebühr für die Bewilligung der Herstellung von Arzneimitteln gemäss § 5 Abs. 1 Heilmittelverordnung vom 6. Dezember 2011 beträgt:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | für die Herstellung von Zytostatika | Fr. 600 |
| b) | für die Herstellung von allen anderen Arzneimitteln | Fr. 400 |

§ 6 *Detailhandelsbewilligung und Abgabebewilligung*

¹ Die Gebühr für die Bewilligung des Detailhandels mit Arzneimitteln oder Tierarzneimitteln gemäss § 18 Heilmittelverordnung beträgt Fr. 400.

² Die Gebühr für die Bewilligung der Abgabe von Heilmitteln an Ausstellungen und Messen gemäss § 23 Heilmittelverordnung beträgt Fr. 200.

§ 7 *Versandhandelsbewilligung*

¹ Die Gebühr für die Bewilligung des Versandhandels mit Arzneimitteln gemäss § 17 Heilmittelverordnung beträgt Fr. 500 bis 2'000.

§ 8 *Betäubungsmittelbewilligung*

¹ Die Gebühr für die Bewilligung des Anbaus, des Bezugs, der Lagerung und der Verwendung von Betäubungsmitteln nach Art. 14 BetmG beträgt Fr. 200 bis 1'000.

² Die Gebühr für den Bezug von Betäubungsmittelrezeptblöcken beträgt Fr. 30 pro Rezeptblock.

§ 9 *Bewilligung zur Lagerung von Blut und Blutprodukten*

¹ Die Gebühr für die Bewilligung zur Lagerung von Blut und Blutprodukten gemäss § 16 Heilmittelverordnung beträgt Fr. 400.

² Die Gebühr für die Erneuerung der Bewilligung beträgt Fr. 200.

§ 10 *Fortpflanzungsmedizin*

¹ Die Gebühr für die Bewilligung der Tätigkeiten in der Fortpflanzungsmedizin gemäss Art. 8 Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizingesetz, FMedG) vom 18. Dezember 1998 beträgt Fr. 700.

II. Bewilligungsänderungen

§ 11 *Veränderte Verhältnisse*

¹ Die Gebühr für die Änderung einer Bewilligung aufgrund von veränderten Verhältnissen nach § 20 Abs. 2 Bewilligungsverordnung beträgt:

- | | | |
|----|---------------------------------------|-------------|
| a) | für die selbstständige Berufsausübung | Fr. 200 |
| b) | für Betriebsbewilligungen | Fr. 200-500 |

III. Meldungen und Bescheinigungen

§ 12 *Meldungen*

¹ Die Gebühr für Meldungen von Fachpersonen und Betrieben in den Gebieten Augenoptik und nicht ärztliche Alternativ- und Komplementärmedizin im bewilligungsfreien Bereich gemäss § 7 Abs. 2 Bewilligungsverordnung beträgt Fr. 100.

² Die Gebühr für Meldungen von Stellvertretungen und Assistenzen gemäss § 29 Abs. 2 und 3 sowie § 30 Abs. 2 Bewilligungsverordnung beträgt Fr. 100.

§ 13 *Bescheinigungen*

¹ Die Gebühr für die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of good standing) beträgt Fr. 75.

² Die Gebühr für die Beglaubigung von ärztlichen Zeugnissen oder Rezepten beträgt Fr. 30.

IV. Inspektionen, Kontrollen ⁵⁾

§ 14 *Inspektionen und Kontrollen*

¹ Die Gebühr für Inspektionen und Kontrollen im Rahmen des Vollzugs der eidgenössischen und kantonalen Medizinal- und Heilmittelgesetzgebung richtet sich nach dem Zeitaufwand. Der Stundenansatz beträgt Fr. 200.

² Die Gebühr für Inspektionen gemäss Art. 12 FMedG beträgt Fr. 1'000 bis Fr. 3'000. Für alle anderen Inspektionen und Kontrollen beträgt die Gebühr Fr. 300 bis Fr. 2'000.

³ Wird die Inspektion durch das Regionale Heilmittelsinspektorat Nordwestschweiz (RHI) durchgeführt, richtet sich die Gebühr nach dessen Gebührenreglement vom 22. März 2004.

§ 15 ⁶⁾ ...

V. Tarifaufsicht

§ 16 *Tariffestsetzung sowie Genehmigung und Verlängerung von Tarifverträgen*

¹ Die Spruchgebühr gemäss § 51a Abs. 3 GKV kann ganz oder teilweise erlassen werden:

- | | |
|----|--|
| a) | wenn sie für die am Verfahren beteiligte Partei eine unverhältnismässige wirtschaftliche Belastung darstellt; oder |
| b) | wenn sie für mehrere Verfahren derselben Art geschuldet ist, die sich inhaltlich gleichen und in der gleichen Tarifperiode rechtshängig gemacht worden sind. |

² Die Gebühr für die Verfahren der Genehmigung und der Verlängerung von Tarifverträgen gemäss Art. 46 Abs. 4 und Art. 47 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 beträgt pro Parteiseite des Tarifvertrages Fr. 75.

⁵⁾ Fassung vom 7. Juli 2015, wirksam seit 16. Juli 2015 (KB 15.07.2015)

⁶⁾ Aufgehoben am 7. Juli 2015, wirksam seit 16. Juli 2015 (KB 15.07.2015)

VI. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

§ 17

¹ Folgende Erlasse werden geändert: ⁷⁾

- a) Verordnung über die Fachpersonen und Betriebe im Gesundheitswesen (Bewilligungsverordnung) vom 6. Dezember 2011 ⁸⁾;
- b) Heilmittelverordnung vom 6. Dezember 2011 ⁹⁾.

² Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a) Verordnung betreffend Gebühren für Berufsausübende im Gesundheitsbereich und für Bewilligungen für medizinische Institute und Spitäler sowie Alters- und Pflegeheime (Gebührenverordnung Gesundheitsbereich) vom 15. September 1992;
- b) Verordnung betreffend Gebühren des Desinfektionsdienstes des Gesundheitsamtes Basel-Stadt vom 15. November 1994;
- c) Verordnung über die Gebühren der Prüfung in nicht ärztlicher Alternativ- und Komplementärmedizin vom 6. Dezember 2011.

VII. Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren. Sie wird sofort wirksam. ¹⁰⁾

⁷⁾ Diese Änderungen werden hier nicht abgedruckt.

⁸⁾ SG 310.120.

⁹⁾ SG 340.100.

¹⁰⁾ Wirksam seit 27. 10. 2013.